

Rahmenvereinbarung

über

**die Leistungserbringung und
Finanzierung
der ergänzenden Betreuungsange-
bote an Grundschulen und
Schulen mit sonderpädagogischem
Förderschwerpunkt mit offenem und
gebundenem Ganztagsangebot
durch Träger der freien Jugendhilfe**

**(Schul-Rahmenvereinbarung –
SchulRV)**

Rahmenvereinbarung

über

**die Leistungserbringung und Finanzierung
der ergänzenden Betreuungsangebote an Grundschulen und Schulen
mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt mit offenem und gebundenem
Ganztagsangebot durch Träger der freien Jugendhilfe
(nachstehend „Träger“ genannt)**

(Schul-Rahmenvereinbarung – SchulRV)

zwischen:

**den der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin ange-
hörenden Spitzenverbänden:**

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Deutsches Rotes Kreuz – LV Berlin – Berliner Rotes Kreuz e.V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V.
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz e.V.
Jüdische Gemeinde zu Berlin,

nachstehend „LIGA-Verbände“ genannt,

**sowie dem Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e.V., nachste-
hend „DaKS“ genannt,**

zugleich in Vertretung der ihnen angeschlossenen Träger,

einerseits

und

**dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend
und Wissenschaft, nachstehend “Berlin” genannt,**

andererseits

wird folgende Rahmenvereinbarung (Schul-Rahmenvereinbarung - SchulRV) getrof-
fen:

Präambel

Berlin und die „LIGA-Verbände“ bzw. der „DaKS“ sind bestrebt, Ganztagsangebote für Schulkinder auszubauen und dabei die Bildungs- und Erziehungsangebote in den Schulen mit Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten der Träger so zu verknüpfen, dass jedes Kind seine Fähigkeiten möglichst umfassend entdecken, erfahren und entfalten kann und die Förderung erhält, die es nach seinen individuellen Bedürfnissen braucht.

Zur Erreichung dieser Ziele baut die Ganztagsgrundschule auf den guten Erfahrungen und Traditionen der Träger auf, die mit ihren Angeboten für eine hohe Qualität von ergänzenden Betreuungsangeboten für Schulkinder stehen.

Konzeption und Umsetzung der Ganztagsgrundschule als ein schulisches Angebot erfolgt in Kooperation der Schulen, der Schulträger und der Träger auf der Grundlage des Schulgesetzes.

Berlin und die „LIGA-Verbände“ sowie der „DaKS“ stimmen darin überein, dass die Zusammenarbeit zwischen Schule und den Trägern ein wesentliches Element für qualitativ hochwertige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote in der Ganztagsgrundschule bzw. innerhalb der sonderpädagogischen Förderung ist und eine Vielfalt der ergänzenden Betreuungsangebote sichert.

Berlin und die „LIGA-Verbände“ bzw. der „DaKS“ stimmen darin überein, dass die Kooperationspartner Schule und der jeweilige Träger ihre Angebote in Bezug auf das Schulprofil bzw. Schulprogramm konzeptionell aufeinander abstimmen werden.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Trägervertrag im Sinne dieser Rahmenvereinbarung ist der Vertrag zwischen dem Träger und dem Schulträger. Kooperationsvertrag im Sinne dieser Rahmenvereinbarung ist der Vertrag zwischen dem Träger und der Schule.

§ 2 Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vereinbarung

(1) Diese Rahmenvereinbarung hat im Geltungsbereich des § 3 die Finanzierung der Kosten zum Gegenstand, die den Trägern bei der Durchführung der ergänzenden Betreuungsangebote an Grundschulen und Grundschulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt mit offenem oder gebundenem Ganztagsbetrieb und – sofern in dem Kooperationsvertrag festgelegt – bei der Betreuung in den unterrichtsfreien Zeiten der Verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG), der gebundenen Ganztagsgrundschule und in den Zeiten der jahrgangsübergreifenden Schulanfangsphase entstehen. Rechtsgrundlage dieser Vereinbarung sind die jugendhilfe- und schulrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im Kooperationsvertrag ist eine angemessene Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers bei der Planung der Angebote unter Beachtung der

Regelungen des Schulgesetzes, insbesondere mit dem Ziel einer themenbezogenen partnerschaftlichen Mitwirkung zu regeln. Die Personalhoheit der Träger über von ihnen beschäftigte Personen wird davon nicht berührt.

(3) Die in dieser Rahmenvereinbarung festgelegte Finanzierung setzt voraus, dass Leistungen erbracht werden, die Berlin gegenüber den Leistungsberechtigten nach den landesrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten hat, d.h. für die ein Anspruch oder Bedarf im dafür vorgesehenen Verfahren festgestellt wurde.

(4) Der Schulträger stellt den Trägern unentgeltlich die notwendigen Räume zur Verfügung. Falls und solange Räume im Schulgebäude für die ergänzende Förderung und Betreuung nicht oder nicht in der erforderlichen Kapazität zur Verfügung stehen, können die Träger im Einvernehmen mit dem Schulträger andere eigene Räume oder von ihnen gemietete Räume oder vom Schulträger unter Übertragung des Gebäudemanagements überlassene Gebäude nutzen. Soweit danach eine Nutzung anderer als schulischer Räume in Betracht kommt, müssen die entsprechenden Räume mit altersangemessenem Aufwand bzw. mit geeigneten Verkehrsmitteln erreichbar sein. Soweit Träger eigene oder gemietete Räume oder diesen nach § 5 Abs. 1 Satz 4 lit. b., 2. Spiegelstrich gleichstehende Räumlichkeiten nutzen, werden die damit verbundenen Kosten pauschaliert im Kostenblatt berücksichtigt.

Wenn die Betreuungsaufgaben in den Räumen der Schule wahrgenommen werden, stellt der Schulträger grundsätzlich dem freien Träger der Jugendhilfe Räume zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenvereinbarung findet auf die den LIGA-Verbänden sowie die dem DaKS angeschlossenen Träger in dem Umfang Anwendung, wie diese mit dem Land Berlin Trägerverträge gemäß § 7 dieser Rahmenvereinbarung sowie Kooperationsverträge mit den Schulen abschließen. Die Muster der Trägerverträge und des Kooperationsvertrages sind Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung (s. § 15 Anlagen und Vordrucke).

(2) Nicht den LIGA-Verbänden bzw. dem DaKS angehörende anerkannte oder dem Grunde nach anerkennungsfähige Träger der freien Jugendhilfe können unter Beachtung des § 3 Absätze 1 und 4 dieser Rahmenvereinbarung durch Abschluss eines Trägervertrages nach § 7 und eines Kooperationsvertrages nach § 4 beitreten.

(3) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über die Auswahl der Träger im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Einvernehmen mit dem Schulträger. Gleiches gilt für die Beendigung einer Kooperation unter Beachtung des § 7 Abs. 6. Der Trägervertrag wird mit dem Schulträger je Grundschule abgeschlossen. Gegenstand des Trägervertrages ist auch die Verpflichtung des Trägers, unter Beachtung des § 4 Abs. 7 die anerkannten Bedarfe zu erfüllen.

(4) Für den Fall, dass mehrere Träger an einer Schule für eine Kooperation in Frage kommen, werden folgende Kooperationsformen vorgesehen:

- a) Die Träger schließen sich auf Wunsch des Schulträgers zu einem Trägerverband zusammen (juristische Person). Dieser schließt einheitlich für alle beteiligten Einrichtungen einen Trägervertrag mit dem Schulträger ab.
- b) Die Schule kooperiert mit einem Kooperationsverbund, der aus mehreren rechtlich selbständigen Trägern besteht. Diese schließen einzelne Trägerverträge mit dem Schulträger ab.

In jedem Fall müssen die Träger einen gemeinsamen Ansprechpartner für die Schule benennen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die jeweils geltenden gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Verfahren bleiben von den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung unberührt und sind bei der Umsetzung entsprechend zu beachten. Sofern sich rechtliche Regelungen des Schul- oder Jugendhilferechtes ändern, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer Anpassung dieses Vertrages.

(6) Dieser Vertrag gilt für Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt entsprechend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist (s. § 15 Anlagen und Vordrucke).

§ 4 Leistungen der Träger, Kooperationsvertrag

(1) Die Träger verpflichten sich, in ihrem ergänzenden Betreuungsangebot Kinder gemäß den Bestimmungen des Schulgesetzes sowie der dazu erlassenen Rechtsvorschriften zu fördern. Die Art der Leistungen wird platzbezogen nach Betreuungsumfang sowie nach - bedarfsabhängigen - zusätzlichen Leistungen unterschieden. Hierzu gehören die zusätzliche personelle Ausstattung und ggf. die erhöhten Sachkosten für behinderte Kinder, die in die Arbeit der ergänzenden Betreuung integriert sind. Therapeutische Leistungen werden von dieser Rahmenvereinbarung nicht erfasst.

(2) In der Regel übernehmen die Träger die Betreuung und Förderung in der VHG in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr in der unterrichtsfreien Zeit durch eine entsprechende Vereinbarung im Trägervertrag sowie im Kooperationsvertrag. In der Grundschule mit gebundenem Ganztagsangebot übernehmen die Träger in der Regel die Betreuung und Förderung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr in der unterrichtsfreien Zeit durch eine entsprechende Vereinbarung im Trägervertrag sowie im Kooperationsvertrag.

In diesem Fall können die Leistungen beinhalten:

- Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der unterrichtsfreien Zeit,
- Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei selbstorganisierten Lernprozessen,
- Mitarbeit bei außerunterrichtlichen Schulprojekten,
- Mitarbeit bei der Sprachförderung,
- Zusammenarbeit mit Lehrkräften und Eltern.

In der Zeit der jahrgangsübergreifenden Schulanfangsphase übernehmen die Träger in der Regel die in den Kostenblättern geregelten und von der jeweiligen Schu-

le vorgesehenen zusätzlichen Erzieherstunden (à 45 Minuten) durch eine entsprechende Vereinbarung im Trägervertrag sowie im Kooperationsvertrag.

Der Zeitraum der Erbringung der Leistungen richtet sich nach dem Stundenplan der Schule. Eine Vertretung von Lehrerstunden obliegt grundsätzlich nicht dem Personal der Träger.

(3) Im Kooperationsvertrag werden die Leistungen zwischen Schule und dem Träger vereinbart. Sie sollen sich auf das pädagogische Konzept der Schule, wie es im Schulprogramm festgelegt ist, beziehen. Der Kooperationsvertrag wird für die gleiche Laufzeit wie der Trägervertrag geschlossen.

Ein Weisungsrecht der Schulleitung gegenüber den Mitarbeitern des Trägers besteht nicht. Der Träger benennt einen Ansprechpartner und einen Vertreter, der gegenüber seinen Beschäftigten weisungsbefugt und jederzeit erreichbar ist. In Ausnahmesituationen bei Nichterreichbarkeit des Ansprechpartners kann der Schulleiter im Rahmen seiner Aufgaben zur Organisation des Schul- und Betreuungsbetriebes die Mitarbeiter des Trägers veranlassen, die Betreuung sicherzustellen. Die arbeitsrechtliche Entscheidungsbefugnis des Arbeitgebers bleibt hiervon unberührt. Schulleitung und Träger informieren sich gegenseitig über Einsatz- und Stundenpläne. Sofern Mitarbeiter des Trägers Leistungen nicht ordnungsgemäß erbringen, ergreift der Träger unverzüglich Maßnahmen, um auf eine ordnungsgemäße Erbringung hinzuwirken. Wenn durch schwerwiegende Leistungsmängel oder Fehlverhalten der Mitarbeiter des Trägers in der Schule die Leistung nicht mehr vertragsgerecht erbracht wird, zieht der Träger diese Mitarbeiter zurück und stellt andere Mitarbeiter. Neu eingestellte Fachkräfte des Trägers legen diesem vor Einsatz in der Schule ein erweitertes Führungszeugnis vor; bereits bei dem Träger beschäftigte Fachkräfte, für die bei der Einstellung ein Führungszeugnis vorgelegt worden war, legen diesem bei der nächsten regelmäßigen Überprüfung, spätestens nach fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis vor. Enthält das Führungszeugnis eine Eintragung, bedarf es einer Bescheinigung der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Eignung der Fachkraft für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(4) Die Träger verpflichten sich, die Qualität der zu erbringenden Leistungen durch Fachpersonal und ein Qualitätsmanagement abzusichern. Dazu gehören insbesondere die Fachberatung, der Erfahrungsaustausch mit dem Fachpersonal anderer Einrichtungen sowie Fortbildungsveranstaltungen und Supervision.

(5) Bei ergänzender Förderung und Betreuung der Kinder in eigenen oder gemieteten Räumen des Trägers gehören zu seinen Aufgaben die Instandhaltung und Instandsetzung der Räume, die Ausstattung und die Bewirtschaftung sowie die Bereitstellung einer Mahlzeit. Der Träger und die Schule vereinbaren geeignete Maßnahmen, die der Schule die Wahrnehmung der schulischen Verantwortung für die Mittagessensversorgung ermöglichen.

Erfolgt die ergänzende Förderung und Betreuung in Räumlichkeiten, die eigenen oder gemieteten Räumen nach § 5 Abs. 1 Satz 4 lit. b., 2. Spiegelstrich gleichstehen, zählen zu den Aufgaben des Trägers neben den aus der Übernahme des Gebäudemanagements folgenden Aufgaben auch die Ausstattung und die Bewirtschaftung sowie die Bereitstellung einer Mahlzeit. Näheres regeln die Vereinbarungen zwischen Schulträger und Träger (Trägervertrag).

(6) Bei ergänzender Förderung und Betreuung der Kinder durch den Träger in Räumen der Schule übernimmt der Schulträger die Bewirtschaftungskosten, insbesondere Wasser, Energie, Heizung und Ausstattung sowie die Bereitstellung einer Mahlzeit. Näheres regeln die Vereinbarungen zwischen Schulträger und Träger (Trägervertrag); der Trägervertrag kann abweichende Regelungen zu den Sachkosten und zur Bereitstellung einer Mahlzeit unter Beachtung des § 5 Abs. 1 b) treffen. Der Träger ist verpflichtet, durch seine Beschäftigten in allen ausschließlich oder gemeinsam mit der Schule genutzten Räumen dafür Sorge zu tragen, dass Schäden am Gebäude oder an Ausstattungsgegenständen unverzüglich beseitigt und ggf. Sofortmaßnahmen getroffen werden, damit keine Personen oder weiteren Sachschäden entstehen; die Kostenträgerschaft für die Bereitstellung von Gebäude und Ausstattungsgegenständen bleibt unberührt.

(7) Die Träger verpflichten sich, die im Trägervertrag vereinbarten Leistungen nach Zahl und Art für dessen Laufzeit aufrechtzuerhalten.

(8) Der Träger teilt der Grundschule mit, welche Schülerinnen und Schüler die von ihm angebotene ergänzende Förderung und Betreuung nutzen.

(9) Die Träger verpflichten sich, die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes in der jeweiligen Fassung umzusetzen.

§ 5 Finanzierung der Leistungen

(1) Grundlage der Finanzierung sind die sich aus den Personal- und Sachkosten ergebenden Gesamtkosten eines Jahres pro Betreuungsplatz oder Lerngruppe. Die Höhe ergibt sich aus der vereinbarten Festsetzung und der künftigen Anpassung nach § 9 in den Kostenblättern, die Teil dieser Rahmenvereinbarung sind (Anlage 1). Dort werden die Gesamtkosten pro Platz oder Lerngruppe, differenziert nach dem Betreuungsumfang und nach zusätzlichen Leistungen, ausgewiesen.

Sollten keine Kostenblätter vereinbart sein, sind individuelle Vereinbarungen im Trägervertrag (§ 15 Anlage 2) unter Beachtung der Kostenblätter (§ 15 Anlage 1) möglich.

Die Gesamtkosten werden wie folgt ermittelt:

a) Die Personalkosten ergeben sich aus den jeweils geltenden Vorschriften zur Personalbemessung und den einvernehmlich festgesetzten Durchschnittssätzen. Diese Kosten dürfen diejenigen Kosten nicht übersteigen, die dem Land Berlin bei einer Betreuung durch eigenes Personal entstehen würden.

b) Hinsichtlich der Sachkosten gilt folgendes:

- Findet die Ganztagsbetreuung in Räumen der Schule statt, so wird eine einheitliche Kostenpauschale vereinbart. Abweichende Regelungen gemäß § 4 Abs. 6 sind möglich. Überträgt der Schulträger danach Aufgaben auf den Träger, die ihm selbst zugewiesen sind, erfolgt eine etwaige Kostenerstattung an den Träger aus dem Haushalt des Schulträgers.

- Findet die Ganztagsbetreuung nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 Satz 2 in eigenen oder gemieteten Räumen des Trägers statt (offenes Ganztagsangebot), so wird eine einheitliche Kostenpauschale vereinbart. Diese besteht aus Kosten für Reinigung einschließlich Haus- und Gartenpflege, Verpflegungskosten, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, sonstigen laufenden Betriebskosten, laufenden Gebäude- und Grundstückskosten und zentralen Verwaltungskosten. Der Nutzung in eigenen oder gemieteten Räumen steht es gleich, wenn der Träger ein gesondertes Gebäude der Schule auf dem Schulgelände nutzt, sofern es sich hierbei um ein in räumlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht vom eigentlichen Schulgebäude eindeutig abgrenzbares Gebäude handelt, das dem Träger insgesamt und unter Übertragung des Gebäudemanagements überlassen wurde. Gleiches gilt, wenn dem Träger ein bezirkseigenes Gebäude außerhalb des Schulgeländes unter Übertragung des Gebäudemanagements vollständig überlassen wird. In diesem Fall hat der Bezirk sicherzustellen, dass es nicht zu einer Doppelfinanzierung des Gebäudes kommt. Eine Übertragung des Gebäudemanagements ist gegeben, wenn der Träger für Zustand und Nutzbarkeit der Baulichkeiten wie bei einem eigenen Gebäude einzustehen hat. Die Nutzung einzelner abgeschlossener Etagen oder Gebäudeteile innerhalb des Schulgebäudes steht der Nutzung eigener oder gemieteter Räume nicht gleich.

c) Näheres zu den Personal- und Sachkosten folgt aus den Kostenblättern, wobei die zugrunde gelegten Beträge keine Festlegung des jeweiligen Trägers bezüglich seiner tatsächlichen Ausgaben bedeuten.

(2) Die Kosten nach Absatz 1, die dem Träger jährlich durch die Erbringung der Leistungen innerhalb der ergänzenden Förderung und Betreuung entstehen, werden - abzüglich der festgesetzten Elternbeteiligungen nach den hierfür maßgeblichen Regelungen - durch das Land Berlin getragen. Die Kosten laut Kostenblatt, die dem Träger durch die Beteiligung an der VHG, an dem gebundenen Ganztagsangebot und an der jahrgangsübergreifenden Schulanfangsphase entstehen, werden in voller Höhe durch Berlin gedeckt.

(3) Die gemäß Kostenblatt besonderen und erforderlichen Kosten, die durch die integrative Förderung von Kindern mit Behinderungen nach § 4 Abs. 1 auf Grund des hierfür vorgegeben Personalschlüssels zusätzlich entstehen, erstattet Berlin in voller Höhe, soweit ein entsprechender Bedarfsbescheid erteilt wurde. Gleiches gilt für die weiteren, in den Kostenblättern ausgewiesenen Kosten für kindbezogene Zuschläge, wobei die Zahlung des Zuschlags für Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache abhängig ist von der Erfüllung des in § 20 SchüFöVO festgelegten Mindestanteils von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache an der jeweiligen Schule.

(4) Die Träger erhalten auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung von Berlin öffentliche Mittel. Sie tragen dafür Sorge, dass die Mittel nur für eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung analog § 7 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung verwendet werden. Berlin finanziert auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung die Standards in der Qualität, wie sie das SchulG und alle weiteren für ergänzende Betreuung geltenden Rechtsvorschriften vorgeben.

(5) Bei gleichzeitiger Förderung der ergänzenden Angebote von dritter Seite, für die zusätzliche geldwerte Leistungen erbracht werden, sind diese auf die finanzielle Beteiligung Berlins angemessen anzurechnen, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen. Eine Doppelfinanzierung liegt nicht vor, wenn durch die geldwerten Leistungen von dritter Seite nur eine zusätzliche Leistung des Trägers außerhalb der Rahmenvereinbarung finanziert wird.

§ 6 Kostenbeteiligung

(1) Die Festsetzung der Elternbeteiligung nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz erfolgt durch die zuständigen Jugendämter im Rahmen der Bescheiderteilung. Über Änderungen wird der Träger unverzüglich im Rahmen des zentralen IT-Verfahrens durch das Jugendamt informiert. Die Träger sind verpflichtet, die von den Jugendämtern festgesetzten Beiträge für die ergänzende Förderung und Betreuung von den Kostenbeteiligungspflichtigen einzuziehen. Sie sind nicht verpflichtet, im Falle rückwirkender Veränderung der Kostenbeteiligung ab dem 01.01.2010 nach den Vorschriften des TKBG in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 4 KitaFöG die Nachforderungen und Rückzahlungen geltend zu machen.

(2) Zusätzliche freiwillige Zahlungen der Kostenbeteiligungspflichtigen an die Einrichtungen bleiben von dieser Regelung unberührt, wobei der Träger den Eltern die nach dieser Rahmenvereinbarung geregelte ergänzende Förderung und Betreuung auch ohne zusätzliche Zahlungen anbieten muss. Eine Aufnahme zur ergänzenden Förderung und Betreuung kann nicht von der Einwilligung der Eltern zu zusätzlichen Leistungen abhängig gemacht werden. Ein Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen ist gegenüber den Eltern jährlich zu erbringen.

§ 7 Trägervertrag, Verfahren der Kostenerstattung

(1) Der Trägervertrag soll grundsätzlich für drei Jahre geschlossen werden. Eine abweichende Laufzeit ist möglich. Die Mindestlaufzeit darf ein Schuljahr nicht unterschreiten. Auf den Abschluss eines Trägervertrages besteht kein Rechtsanspruch. Der Trägervertrag enthält insbesondere Angaben zu den Leistungen in der Zeit der VHG, des jahrgangsübergreifenden Lernens in der Schulanfangsphase sowie zu trägereigenen oder gemieteten oder diesen gleichstehenden Räumen. Für den gebundenen Ganztagsbetrieb enthält der Trägervertrag Angaben zu den Lerngruppen und Personalzuschlägen. Der Trägervertrag weist die Anzahl der belegbaren Plätze in der ergänzenden Förderung und Betreuung aus. Ein Nachweis über die Vertretungsberechtigung des oder der Unterzeichner/-innen für den Träger ist beizufügen.

(2) Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage des zwischen Schulträger und Träger abzuschließenden Trägervertrages:

a) Für die ergänzende Förderung und Betreuung erhalten die Träger eine Kostenerstattung durch Berlin abzüglich der durch das zuständige Jugendamt festgesetzten Kostenbeteiligung (inklusive der Kostenbeteiligung für die Verpflegungskosten)

der Eltern nach dem TKBG. Die Kostenerstattung erfolgt monatsweise über das zentrale IT-Verfahren.

Grundlage der Berechnung der von Berlin zu erstattenden Kosten sind die Zahl und der zeitliche Umfang der in Anspruch genommenen Plätze sowie die nach § 5 vereinbarten Gesamtkosten pro Leistung. Leistungen, die über die Feststellungen des Bedarfsbescheids hinausgehen, werden nicht berücksichtigt.

b) Träger, die Leistungen während der Zeit der VHG, während des jahrgangsübergreifenden Lernens in der Schulanfangsphase oder während des gebundenen Ganztagsbetriebs durchführen, erhalten eine Kostenerstattung durch Berlin auf der Grundlage des Trägervertrages. Bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres übersendet der Schulträger dem Träger einen über den Umfang der einzelschüler- und gruppenbezogenen Leistungen vorausgefüllten Trägervertrag bzw. bei mehrjährig laufenden Trägerverträgen eine Anpassung der Leistungsbeschreibung. Stichtag für die im Trägervertrag bzw. der Leistungsbeschreibung enthaltene Belegung ist der 01. Oktober. Der Träger stimmt dem genannten Leistungsumfang zu oder meldet Korrekturen. Erfolgt bis zum 20. Oktober keine Rückmeldung des Trägers, gilt der vom Schulträger genannte Umfang der Leistungen als vereinbart. Diese Abstimmung ist Grundlage der Finanzierung über den Trägervertrag. Die Anpassung der Zahlung für den Zeitraum 1. August bis 31. Oktober erfolgt rückwirkend und wird mit der Novemberrate verrechnet. Bei Änderungen, die sich gravierend auf die Zahlungen auswirken, beispielsweise Wegfall oder Hinzukommen einer Lerngruppe, ist eine sofortige Anpassung der laufenden Zahlung möglich. Ein Leistungsnachweis für das abgelaufene Schuljahr muss nicht erbracht werden.

c) Die Träger melden jährlich bis zum 15. Oktober den aktuellen Personalbestand an pädagogischen Fachkräften mit Stichtag 01. Oktober an die Schulaufsichtsbehörde (§ 15 Anlage 5, Personalmeldung Fachkräfte, wird noch bis zum 01.04.2015 erarbeitet).

(3) Sofern für Kinder im gebundenen Ganztagsbetrieb Zuschläge für die besondere Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache zu leisten sind, müssen der Anteil und die Zahl dieser Kinder in den Trägervertrag aufgenommen werden. Gleiches gilt für die Kinder, die dem Personenkreis der §§ 7, 21 SchüFöVO zuzuordnen sind, für die ein sozialstruktureller Zuschlag vorgesehen ist.

Kinder, die dem Personenkreis gem. den §§ 53,54 SGB XII oder § 35a SGB VIII zugeordnet und integriert gefördert werden, werden mit der Belegung zum Stichtag 30. September in den Trägervertrag bzw. die Leistungsbeschreibung aufgenommen. Für diese Kinder erbringt der Träger bis zum 31. August für das abgelaufene Schuljahr einen monatsgenauen Leistungsnachweis nach § 15 Anlage 4 dieser Vereinbarung. Eventuelle Über- oder Unterzahlungen werden mit der nächsten Anpassung der Leistungsvereinbarung ausgeglichen. Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen.

Einen Zuschlag für eine koordinierende Fachkraft wird im gebundenen Ganztagsbetrieb nur gewährt, wenn der errechnete Erzieherstellenbedarf an der Schule mindestens vier Stellen beträgt.

(4) Die Kostenerstattung an die Träger für die ergänzende Förderung und Betreuung erfolgt nach folgendem Verfahren:

Voraussetzung für die erstmalige Kostenerstattung oder für die erstmalige Berücksichtigung von Änderungen für Leistungen der ergänzenden Förderung und Be-

treuung ist die Registrierung des Betreuungsvertrags durch den Träger in dem dafür vorgegebenen IT-Fachverfahren. Eine rechtzeitige Meldung wird spätestens zum übernächsten Monat kassenwirksam. Eine Meldung ist rechtzeitig, wenn der jeweilige Träger den Betreuungsvertrag gemäß dem vorgegebenen Verfahren bis spätestens zum letzten Arbeitstag eines Monats registriert hat. Die Beendigung eines Betreuungsvertrages hat der Träger innerhalb der drei folgenden Arbeitstage zu registrieren. Eine Registrierung der Beendigung ist nicht notwendig, wenn der Betreuungsvertrag zeitgleich mit dem zugrundeliegenden Bedarfsbescheid endet. Der Träger ist zur entsprechenden Einhaltung des Meldeverfahrens - insbesondere der rechtzeitigen Meldung der Beendigung des Betreuungsvertrages - verpflichtet.

Nicht rechtzeitige Meldungen, die zu einer Erhöhung der Finanzierung führen würden, können nur berücksichtigt werden, wenn die entsprechenden Meldungen bis spätestens zum 31. März des Folgejahres übermittelt werden (Ausschlussfrist). Die Ausschlussfrist gilt nicht für nicht rechtzeitige Meldungen, die zu einer Überzahlung an den Träger geführt haben; solche sind grundsätzlich mit laufenden Zahlungen an den Träger zu verrechnen. Die Ausschlussfrist gilt entsprechend für Rückzahlungsansprüche Berlins gegenüber dem Träger, soweit die Ansprüche nicht auf einer dem Träger zuzurechnenden Pflichtverletzung beruhen.

Soweit sich aus den hierzu erlassenen Regelungen nichts anderes ergibt, wird jede Änderung der Finanzierung mit dem ersten des Folgemonats berücksichtigt, welcher dem Zeitpunkt der Änderung folgt. Bei Bewilligung der Personalzuschläge zur Förderung von Kindern mit Behinderungen beginnt die Finanzierung mit dem Beginn des Monats der Antragstellung, wenn der Träger tatsächlich eine entsprechende Personalmehrausstattung bereitgestellt hat.

(5) Die von Berlin zu erstattenden Kosten werden in Monatsraten, jeweils innerhalb der ersten fünf Werktage eines jeden Monats, angewiesen.

(6) Spätestens bis zum 1. Februar eines jeden Jahres findet eine Abstimmung zu der Planung für das folgende Schuljahr zwischen dem Träger und dem Schulträger statt.

Plant der Schulträger nach Ablauf des Trägervertrages für das nächste Schuljahr keinen oder einen wesentlich veränderten Trägervertrag abzuschließen, teilt er dies dem Träger spätestens zum 30. Oktober des Vorjahres mit. Soweit Träger für das folgende Schuljahr wesentliche Veränderungen des vorhandenen Platzangebotes und/ oder der vereinbarten Module oder auch die Beendigung des Vertragsverhältnisses planen, müssen dem Schulträger diese Planungen spätestens zum 30. Oktober des Vorjahres mitgeteilt werden.

§ 8 Pflichtverletzung und Prüfung

(1) Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Träger gegen die Verpflichtung entsprechend den Vorgaben der Rahmenvereinbarung verstößt, fordert Berlin den Leistungserbringer zu einer Stellungnahme auf. Der jeweilige Verband kann von seinen Mitgliedern beteiligt werden. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen soll angemessen sein und mindestens zwei Wochen betragen. Der Leistungserbringer hat so die Möglichkeit darzulegen, dass er seine Verpflichtungen einhält. Liegen danach weiterhin begründete Anhaltspunkte für konkrete andauernde oder wiederholte Pflichtverletzungen vor und werden diese nicht innerhalb einer weiteren angemessenen Frist ausge-

räumt, kann Berlin die Trägerverträge mit dem Leistungserbringer kündigen. Das Recht Berlins zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen bleibt unberührt.

(2) Berlin oder von Berlin Beauftragte haben das Recht, die für die Berechnung der finanziellen Beteiligung Berlins oder für die Prüfung eines angenommenen Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieser Rahmenvereinbarung maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Diese Unterlagen unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren. Folgende Unterlagen sind vom Träger zu Prüfzwecken aufzubewahren:

- Betreuungsverträge, ggf. mit späteren Veränderungen und die Kündigungen (sofern das Kind nicht zum regulären Ende der Bedarfslaufzeit die ergänzende Betreuung verlässt);
- Personalunterlagen des sozialpädagogischen Fachpersonals, die Aufschluss darüber geben können, ob tatsächlich immer ausreichendes (Fach-)Personal vorhanden war (z.B. Arbeitsverträge, polizeiliche Führungszeugnisse, Ausbildungsnachweise);
- Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, soweit sie für die Leistungen gemäß dieser Rahmenvereinbarung relevant sind.

Andere Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Anpassung der Personal- und Sachkosten

(1) Zur Anpassung der Kostenerstattung wird für den Zeitraum 01.02.2015 bis 31.12.2017 vereinbart:

1. Die für den maßgeblichen Zeitraum vereinbarten Tarifergebnisse des Landes Berlin für Erzieherinnen und Erzieher werden auf die Personalkosten (inkl. kindbezogene Personalzuschläge) angewandt.

Die Anpassung an die nach dem 01.01.2015 wirksam werdenden Tarifergebnisse erfolgt dergestalt, dass von dem Vorphundertatz der relevanten tarifvertraglichen Personalkostensteigerung jeweils 0,5 Prozentpunkte abgezogen werden. Der Abzug erfolgt viermalig, unabhängig von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Laufzeit; er beträgt maximal 2 Prozentpunkte. Dieser Abzug erfolgt nicht bei dem Kostenblattbasiswert „Facherzieherin“. Für den Leitungszuschlag gilt die Sonderregelung nach § 10 Abs. 4. .

2. Die Anpassung der Sachkosten erfolgt im Jahr 2015 in Höhe von 2,5 v.H. ab 01.02.2015. Ab dem Jahr 2016 findet eine Anpassung der Sachkosten jeweils zum 01.01. eines Jahres in Höhe des arithmetischen Mittels der dem November des Vorjahres vorangegangenen zwölf Monatswerte des Verbraucherpreisindex Berlin, veröffentlicht vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, mindestens jedoch in Höhe von jährlich 1,0 v.H., statt.
3. Über die Anpassung der Personal- und Sachkosten ab dem Jahr 2018 werden rechtzeitig im Jahr 2017 neue Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern aufgenommen.

(2) Zu Absatz 1 Nummer 1 wird folgendes Verfahren vereinbart:
Unverzüglich nach Vorliegen des Tarifiergebnisses legen die Vertragspartner gemeinsam fest, wie die Tarifiergebnisse auf diese Vereinbarung angewandt werden. Die Festlegung soll spätestens innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

Bei der Prüfung gelten folgende Grundsätze:

Maßgeblich für die Bewertung sind die Tarifiergebnisse für die Gehaltsgruppen, in denen Erzieherinnen und Erzieher in der ergänzenden Förderung und Betreuung von Grundschulkindern beschäftigt sind. Die einzelnen Bestandteile (inkl. Sonder- und Einmalzahlungen sowie Laufzeiten) sind so zu bewerten und zusammenzufassen, dass eine einheitliche Steigerungsrate gebildet wird, um die die jeweils aktuellen Personal-Basiswerte im Kostenblatt gesteigert werden. Veränderungen in der Arbeitszeit werden durch Neuberechnung der Personalrichtwerte im Kostenblatt berücksichtigt. Sollten beim Tarifiergebnis andere Regelungen für Neueinstellungen gelten, sind diese einzubeziehen.

§ 10 Sonder- und Übergangsregelungen

(1) Die Träger verpflichten sich, den von den Parteien gemeinsam erarbeiteten trägerbezogenen Erhebungsbogen (§ 15 Anlage 6) in dem beschriebenen Verfahren einzusetzen. Der Erhebungsbogen ist für das Jahr 2014 bis zum 31.05.2015 sowie für das Jahr 2015 bis zum 31.05.2016 gemäß Verfahrensanweisung per Mail (Erhebung-SchulRV@senfin.berlin.de) der auf dem Erhebungsbogen benannten Stelle der Senatsverwaltung für Finanzen in elektronischer Form zu übermitteln. Nach der Auswertung der Ergebnisse beider Erhebungen bis zum 31.12.2016 wird über das weitere Verfahren entschieden.

(2) Die Träger verpflichten sich, an einer repräsentativen Stichprobe bei freien und öffentlichen Trägern über die zeitliche Nutzung der ergänzenden Förderung und Betreuung von Grundschulkindern durch Eltern und Kinder teilzunehmen. Über die Umsetzung und das Untersuchungsdesign erfolgen noch konkretisierende Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.

(3) Der Träger legt dem Schulträger für den Abrechnungszeitraum 1. August 2011 bis 31. Dezember 2011 bis zum 29.02.2012 einen vollständigen Leistungsnachweis entsprechend § 15 Abs. 1 Anlage 4 nach der bis zum 31.12.2011 gültigen Fassung dieser Rahmenvereinbarung vor. Zeiträume der vertraglichen Nichtbelegung werden nicht berücksichtigt. Die Originale der Bestätigungen nach § 15 Abs. 1 Anlage 3 nach der bis zum 31.12.2011 gültigen Fassung dieser Rahmenvereinbarung verbleiben zusammen mit den Bescheinigungen über den Anspruch oder Bedarf für die ergänzende Förderung und Betreuung beim Träger und unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren.

Der Schulträger prüft den Leistungsnachweis bis zum 15. April 2012. Ergibt sich daraus, dass die von Berlin geleisteten Zahlungen die tatsächlich zu tragenden Kosten über- oder unterschritten haben, wird der Ausgleich vorgenommen. Rückzahlungen sollen mit den laufenden Zahlungen des Monats Mai 2012 verrechnet werden, Ratenzahlungen sind möglich. Bei Beendigung der laufenden Finanzierung werden die Differenzbeträge unverzüglich ausgeglichen.

(4) Der Leitungszuschlag (pro Kind) für den offenen Ganztagsbetrieb wird auf dem Kostenblatt mit dem Stand des Kostenblattes 01.02.2014 festgeschrieben und ohne Anpassung an Tarifsteigerungen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis zur Umsetzung einer Neuregelung gezahlt. Über eine Neuregelung des Leistungszuschlages ab dem Jahr 2016 nehmen die Vertragsparteien rechtzeitig im Jahr 2015 Verhandlungen auf. Das Land Berlin bekundet hierbei seine Absicht, die in § 22 SchüFöVO enthaltene Begrenzung auf höchstens eine Vollzeitstelle umzusetzen.

§ 11 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Rahmenvereinbarung maßgebend gewesen sind, nach Abschluss der Rahmenvereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung der betroffenen Regelungen an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, die Rahmenvereinbarung kündigen. Berlin kann die Rahmenvereinbarung auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen (§ 60 VwVfG).

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden. § 12 Abs. 1 Satz 4 bis 6 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Kooperationsvertrag und den Trägervertrag nach § 7 entsprechend.

(4) Berlin kann diese Rahmenvereinbarung mit mindestens dreimonatiger Frist zum Ende eines Schuljahrs mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses auch kündigen, wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Landes Berlin es erfordert. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Soweit sich die rechtlichen Regelungen für die Mittagessensversorgung ändern, wird abweichend von den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung eine gesonderte Vereinbarung über die Mittagessensversorgung geschlossen.

§ 12 Laufzeit, ordentliche Kündigung und Nachwirkung

(1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2017. Sie verlängert sich danach um jeweils zwei weitere Jahre, wenn nicht zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist die schriftliche Kündigung (ordentliche Kündigung) erklärt wird. Die ordentliche Kündigung muss nicht begründet werden. Eine Kündigung Berlins ist für alle Vertragspartner wirksam, soweit sie dem Mitglied der LIGA-Verbände, welches zu diesem Zeitpunkt die Geschäftsstelle der LIGA-Verbände führt und dem DaKS fristgerecht zugegangen ist. Die den LIGA-Verbänden und dem DaKS angeschlossenen Träger und die nach § 2 Abs. 3 beigetretenen Träger erklären insoweit Empfangsbevollmächtigung. Die Kündigung einzelner Bestimmungen der Vereinbarung ist ausgeschlossen. Trägerverträge und Kooperationsverträge können bei Beendigung der Rahmenvereinbarung außerordentlich

gekündigt werden; im Fall der ordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung soll eine Auslauffrist von sechs Monaten eingehalten werden.

(2) Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Abrechnung und den Ausgleich der Differenzbeträge bleiben von einer Kündigung unberührt und richten sich auch nach einer Beendigung der Rahmenvereinbarung nach den hier niedergelegten Regelungen.

(3) Trägerverträge mit einer Laufzeit über den 31. Dezember 2011 hinaus sind mit Wirkung ab dem 01.01.2012 der jeweils geltenden Fassung dieser Rahmenvereinbarung anzupassen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung oder der Trägerverträge unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarungen im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Bereichs am Nächsten kommt. Gleiches gilt bei Gesetzesänderungen, die nach Abschluss der Rahmenvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

§ 14 Schlichtungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Rahmenvereinbarung verpflichten sich die vertragschließenden Parteien (Senatsverwaltung und LIGA-Verbände / DaKS), innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

§ 15 Anlagen/Vordrucke

(1) Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung:

- 1) Kostenblätter
- 2) Trägervertrag/Leistungsbeschreibung mit Berechnungsbogen
- 3) Muster eines Kooperationsvertrages als Arbeitshilfe
- 4) Leistungsnachweis für Integrationskinder im GGB
- 5) Personalmeldung Fachkräfte
- 6) Trägerbezogener Erhebungsbogen

Die vertragschließenden Parteien erarbeiten gemeinsam Vordrucke zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens bei Umsetzung der Rahmenvereinbarung. Dies gilt auch für Änderungen.

Protokollnotiz:

1. Die Vertragspartner sind sich einig, für die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und der Betreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule an Schulen in freier Trägerschaft analoge Regelungen zu treffen.
2. Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich der Verantwortung für die Mittagessensversorgung gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Folgendes:

Soweit der Träger der freien Jugendhilfe die Bereitstellung des Mittagessens übernimmt, trifft er die Auswahl des Mittagessensanbieters anhand der Standards einer vom Land Berlin zur Verfügung gestellten Musterleistungsbeschreibung. Der Träger der freien Jugendhilfe stellt die Mitsprache der Schulkonferenz und des von dieser eingesetzten Essensausschusses bei der Auswahl des Essensanbieters sicher entsprechend der zum 1.8.2013 in Kraft tretenden Neuregelung in § 76 Abs. 3, § 78 Abs. 2 Schulgesetz. Die abschließende Entscheidung über die Auftragsvergabe verbleibt beim Träger der freien Jugendhilfe. Eine Entscheidung gegen das Votum der Schulkonferenz muss der Träger der freien Jugendhilfe dieser gegenüber begründen. Die Schule und der Träger der freien Jugendhilfe vereinbaren geeignete Maßnahmen, die der Schule und dem Mittagessensausschuss die Wahrnehmung der schulischen Verantwortung und der schulgesetzlich auferlegten Aufgaben für das Mittagessen ermöglichen.

Die Musterverträge der bezirklichen Schulämter werden in der jeweils aktuellen Form den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt. Über die Einzelheiten der Finanzierung verständigen sich die Vertragspartner im Rahmen der gemeinsamen Prüfung auf Anpassung der Schulrahmenvereinbarung.

3. Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass eine weitere Aktualisierung der Textfassung bis zum 31.12.2015 erfolgen muss.

Berlin, den 17.12.2014

Das Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Staatssekretär Mark Rackles

Die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin:

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Deutsches Rotes Kreuz — LV Berlin — Berliner Rotes Kreuz e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V.

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz e.V.

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Der Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e.V.

DaKS